



## **Merkblatt über Gesuche um Härtefallregelung («Sans Papiers»)**

Dieses Merkblatt enthält eine Kurzübersicht über die Voraussetzungen und das Verfahren bei Gesuchen um Härtefallregelung nach rechtswidrigem Aufenthalt gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. b. des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG). Gesuche von Personen aus dem Asylbereich sind davon ausgenommen.

### **Wer kann ein Gesuch stellen?**

Vorausgesetzt wird, dass bei der betroffenen Person ein schwerwiegender persönlicher Härtefall gegeben ist. Dies setzt voraus, dass sie sich in einer persönlichen Notlage befindet. Ihre Lebens- und Daseinsbedingungen müssen, gemessen am durchschnittlichen Schicksal anderer Personen aus derselben sozialen Schicht im Herkunftsland, in gesteigertem Masse in Frage gestellt sein. Wirtschaftliche Gründe allein begründen keinen Härtefall. Geprüft wird, ob es der betroffenen Person in persönlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht zuzumuten ist, in ihr Herkunftsland zurückzukehren und sich dort aufzuhalten. Diesbezüglich werden gestützt auf Art. 31 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

- Ununterbrochener Mindestaufenthalt von fünf Jahren im Kanton Basel-Stadt bei Familien mit schulpflichtigen Kindern und zehn Jahren bei Paaren oder Einzelpersonen ohne Kinder (Kurzbesuche im Heimatland unterbrechen den Aufenthalt nicht).
- Familiäre und soziale Kontakte im Herkunftsstaat und in der Schweiz
- Alter
- Erwerbstätigkeit
- Reintegrationschancen im Herkunftsstaat
- Genügend finanzielle Mittel, zur Bestreitung des Lebensunterhaltes gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS): Vollständige wirtschaftliche Unabhängigkeit, kein Risiko zur Sozialhilfeabhängigkeit
- Bedarfsgerechte Wohnung (Anzahl Personen minus 1 gleich Mindestzimmeranzahl)
- Keine Schulden
- Keine Vorstrafen
- Deutschkenntnisse, mindestens Referenzniveau A2
- Gesundheitszustand
- Vorlage der heimatlichen Dokumente bzw. Ausweispapiere

### **Welche Unterlagen sind erforderlich?**

Das schriftliche Gesuch ist zusammen mit dem Anmeldeformular des Einwohneramtes Basel (<http://www.bdm.bs.ch/Wohnen/An-Abmeldung-Umzug/Anmeldeformulare.html>) sowie allen Unterlagen, die zum Nachweis der obigen Kriterien beitragen, einzureichen.

Beispiele solcher möglicher Unterlagen sind:

- Belege für die besondere persönliche Notlage
- Strafregisterauszug
- Auszug aus dem Betreibungs- und Verlustscheinregister
- Belege über AHV Beiträge (AHV-Rente)
- Belege über geleistete Sozialabgaben durch den Arbeitgeber
- Belege über bezahlte Krankenkassenprämien
- Lohnabrechnungen
- Arbeitsverträge
- Mietverträge

- Bestätigung der Schule, Zeugnisse (bei eingeschulerten Kindern)
- Bank- oder Postauszüge (Ein-Auszahlungen)
- Sprachnachweise
- Abgeschlossene Versicherungen (z. B. Hausrat)
- Abonnemente (öffentlicher Verkehr, Fitnessstudio, Zeitschriften etc.)
- Mitgliederausweise (Vereine, Organisationen etc.)
- Bestätigungen von Arztbesuchen, Lehrern etc.

### **Wo wird das Gesuch eingereicht?**

Gesuche für eine Härtefallregelung sind schriftlich beim

Migrationsamt Basel-Stadt  
Spiegelgasse 12  
Postfach  
4001 Basel

einzureichen. Es besteht die Möglichkeit, das Gesuch zunächst ohne Angabe der Personalien, also anonym, einzureichen ([migrationsamt@jsd.bs.ch](mailto:migrationsamt@jsd.bs.ch)). Das Migrationsamt gibt basierend auf den erteilten Angaben eine erste Einschätzung ab. Eine verbindliche Überprüfung, ob die Härtefallkriterien erfüllt sind, ist jedoch erst mit Einreichung eines personalisierten Gesuches möglich.

### **Wie läuft das Verfahren ab?**

- Das Migrationsamt prüft das eingereichte schriftliche Gesuch und hört dabei auch die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller an.
- Bei einer positiven Beurteilung stellt das Migrationsamt einen entsprechenden Antrag auf Zustimmung zur Bewilligungserteilung beim Staatssekretariat für Migration (SEM). Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller darf das Bewilligungsverfahren in der Schweiz abwarten.
- Bei einer negativen Beurteilung unterbreitet das Migrationsamt das Gesuch der Härtefallkommission. Nach deren Empfehlung entscheidet der Departementsvorsteher JSD über die Weiterleitung an das SEM.
- Erteilt das SEM die Zustimmung, wird die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller durch das Migrationsamt über die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung informiert.
- Wird das Gesuch nicht an das SEM weitergeleitet oder stimmt das SEM dem Gesuch nicht zu, hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die Schweiz zu verlassen. Die Entscheide können mit den jeweiligen Rechtsmitteln angefochten werden.

### **Wird gegen die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller ein Strafverfahren eingeleitet?**

Die rechtswidrige Ein- oder Ausreise, der rechtswidrige Aufenthalt und die Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung sind strafbar (Art. 115 AuG). Unabhängig von der Anerkennung als Härtefall ist das Migrationsamt als zuständige Strafverfolgungsbehörde verpflichtet, entsprechende Sachverhalte an die Staatsanwaltschaft zu überweisen.

Auf die Bearbeitung des Härtefallgesuches und dessen inhaltliche Bewertung hat jedoch ein allfälliger erlassener Strafbefehl keinen Einfluss.

### **Weitere Informationen**

Bei Fragen zur Einreichung eines Härtefallgesuches oder für weitere Informationen steht Ihnen das Migrationsamt Basel-Stadt, Spiegelgasse 12, 4001 Basel (Tel. 061 267 70 70) gerne zur Verfügung.